

Franckesche Stiftungen zu Halle

Ungerathene Ehe/ Oder Vornehmste Ursachen/ so heutiges Tages Den Ehestand Zum rechten Wehestand machen

Müller, Heinrich

Hamburg, 1715

VD18 13431897

Zweyter Fall. Da einer seiner Mutter Bruder-Tochter geheurathet.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-199703](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-199703)

nöthigs und herrlichs Monitum. Gott
vergeb und befehl aus Gnaden.

Zweiter Fall.

Da einer seiner Mutter Bruders
Tochter geheurathet.

Diese Ehe ist zwar in Göttlichen
Rechten nicht ausdrücklich verbo-
ten/sondern vielmehr zugelassen durch die
Exempel Jacobs/Amrams und des jun-
gen Tobia: Daß dessals der alte Kirchen-
Lehrer Tertullianus nicht unbillig
schreibt: *Hac Occasione mandarum* in Sy-
nos. S.
Script.
Domini datur, & Lex ponitur, quia
pro Legitimis decernuntur cum
Consobrinis initia Conjugia. Wies
wohl es scheint/ daß Ambrosius wider
ger Meinung gewesen sey/da er schreibt:
Quid enim est, quod dubitari que- lib. 6
at, cum Lex Divina etiam Patruales Ep. 4.
Fratres prohibeat convenire in
conjugalem Copulam, qui sibi
quarto sociantur Gradu. Vielleicht
hat er insonderheit darauf gesehen/ daß
in der Schrift zweyer Brüder Kinder
wegen der nahen Anverwandtschaft
Brüder genennet werden / welcher 1 Chron.
24. v. 22

Name billig ein Christlich Herz von solcher Ehe abhält. Die alte reine Kirche hat durchaus diese Ehe nicht gestatten wollen / und zwar erstlich / wegen des Kayserl. Verbots / wie dann Ambrosius am berührten Ort den Eifer des Hochlöbl. Kayser Theodosii hier unter sonderlich rühmt und spricht: Theodosius Imperator etiam Patruales Fratres & Consobrinos vetuit inter se Conjugii convenire Nomine, & severissimam Pœnam statuit, si quis temerare ausus esset Fratrum Pignora pia.

Darnach auch wegen der öffentlichen Ehrbarkeit und natürlichen Scham / weiln sie diese Ehe nicht nur contra Honestatem Publicam, sondern auch contra naturalem Pudorem zu seyn erachtet / wie dann Augustinus schreibt: Experti sumus in Connubiis Consobrinorum etiam nostris Temporibus propter Gradum Propinquitatis fraterno Gradi proximum quam raro per Mores fiebat, quod fieri per Leges decebat, Quia id nec divina prohibuit

l. 15. de
civ. Dei
c. 16.

be
h
ia
he
cu
re
te
Co
ca
Ve
stin
br
gia
can
qv
dia
bil
tat
con
tam
scen
con
C
das
hend
Nus
folg

buit & nondum, prohibuerat Lex humana. Veruntamen factum etiam licitum propter Vicinitatem horrebatur illiciti. Et quod fiebat cum Consobrina, pene cum Sorore fieri videbatur. Quia & ipsi inter se, propter tam propinquam Consanguinitatem, Fratres vocantur, & pene Germani sunt, &c. Veruntamen quis dubitet honestius hoc tempore etiam Consobrinorum prohibita esse Coniugia, non solum propter multiplicandas affinitates, sed etiam, nescio quomodo, inest humanæ verecundiæ quiddam naturale atq; laudabile, ut cui debet causa Propinquitatis verecundum honorem, ab ea contineat, quamvis Generatricem tamen Libidinē de qua erubescere videmus & ipsam Pudicitiam conjugalem.

Scheint, daß Augustinus auch auf das Geseze Theodosii zielt. Nachgehends aber ist man aus dessen löblichen Fußstapffen ausgetreten/ und haben die folgende Käyser diese Ehe so gar nicht

tit 10. verboten/daß sie dieselbe vielmehr gebilliget und bestättiget Der Kaysers Justini-
de nupt. anus gibt sie ausdrücklich zu/ Duorum
sprichter/ Fratrum vel Sororum li-
beri vel Fratris & Sororis conjungi
possunt, Zweyer Brüder oder
Schwester/oder Brüder u. Schwes-
ter Kinder mögen sich mit einander
verehlichen.

Ein gleichmässiges haben die Kaysers
Arcadius und Honorius eingeräumt/
wie diese ihre Worte anzeigen/ Cele-
brandis inter consobrinos Matri-
moniiis licentia Legis hujus salu-
britate indulta est, ut revocata pri-
sci juris autoritate restrictisq; ca-
lumniarum fomentis, Matrimo-
nium inter consobrinos habeatur
legitimum, sive ex duobus Fratri-
bus, sive ex duabus Sororibus, sive
ex Fratre vel Sorore nati sunt. Wies-
wol über diese Texte unter den Rechtge-
lehrten noch einiger Streit ist. Denn etli-
che behaupten hoch und mit vielen Wor-
ten/ daß anfangs in des Kaysers Justi-
niani Gesetz Worten sey geschrieben
gewesen non conjungi possunt,
bom

Können sich nicht verhehlichen / aber
hernach sey die Negativa nicht ausge-
löschet worden/welches schier zu glauben
stünde / weil Harmenopolus meldet/1. 4. tit.
daß zu seiner Zeit solche Ehe sey verboten
gewesen / worauf doch der vortreffliche
Carpzovius etwas antwortet. Dem sey 1. 2. I. C.
wie ihm wolle / so ist doch diese Ehe nicht tit. 5. n.
nur im Päbstl. Recht/welches das Ehe 87.
verbot biß an den fünften Grad hinaus
ruckt/sondern auch/wie D. Heshusius in
seinem Büchlein von verbotenen Gradi-
bus bezeuget / in allen reformirten
Evangelischen Kirchen und Consistori-
al. Ordnungen verboten. Nu ist ja ein
jeder Christ vermöge des vierten Gebots
schuldig / sich den löblichen Sägungen
der von Gott vorgesezten Obrigkeit ge-
horsamlich zu unterwerffen. Dabey
dann auch abermahl zu bedencken die
Regel Pauli: Abstinentum etiam à
licitis, si ita expediat. Mit der
Christlichen Freyheit muß man nie-
mand ärgern/sonderlich/weil es leyder
die klägliche Erfahrung gibt / daß solche
Ehen selten wol gerathen. Experimen-
to didicimus, sagt der alte Lehrer Gre-
gorius,

Can. nom
debet 8.
extrav.
de conf.
& aff.

1. Cor. 9.

Caus. 35
qu. 2.

E v

gorius,

gorius, da er eben von diesem Eh. Gall
redet/extali Conjugio Sobolem non
posse succrescere. Die Erfahrung
hats uns gelehret / daß solche Ehe
Kinderlos geblieben / ja das folgt auf
solch Freyen/Unfruchtbarkeit/allerhand
Seuchen / Feindschaft / Abgang der
Nahrung/und vielfältige Unlust.

Wie? sprichst du/ wie ist dann hie zu
rathen? Meinen Rath habe ich schon ge-
geben. Man stelle solch Freyen ein/so ist
keine ungerathene Ehe zu fürchten: Will
mans aber doch nicht lassen/so frage man
die Obrigkeit um Rath/und suche der selb-
en Vergünstigung / auf daß man mit
desto besseren und frölicheren Gewissen in
den heil. Stand treten/und Gottes Ge-
gen desto reichlicher zu gewarten haben.
Verachtet man hierunter die Obrigkeit/
so folgt nicht allein ihre / sondern auch
Gottes Straffe; der in der Obrigkeit
verachtet wird.

Wie? ist dann damit dem Gewissen
genugsam gerathen / daß die Obrigkeit
ein Stücklein Geldes nimmt / und Ja
zur Ehe saget? Hie wolte ich daß man
für die Gewissen besser sorgete/und den-
jenis

jenigen/ so um gnädige Nachlassung anhalten / durch die Kirchen-Räthe oder Prediger also zureden ließ/ wie vormals gottselige und gelehrte Theologi zu Wittenberg/ Philippus Melanchton, Joh. Bugenhagen, Joh. Forsterus u. Petrus Prætorius solchen Leuten zugesaget. Das Muster finden wir bey dem Dedekanno und ist dieses: (* Erstlich Vol. 3. P. 384.
sprechen sie/ vermahnem wir die Personen / daß sie sich wohl bedencen wollen/ und sonderlich / so es Personen von Adel sind / werden sie vermahnet von den Ritter-Lehn: denn solches hat sich zugesaget/ daß man solche Ehe. Männer von den Lehn verstoßen hat/ nun können wir der Hoheit halben niemand schützen.

Zum andern geschicht Erinnerung von Unbeständigkeit in Herzen/ es kan nicht jederman Verachtung tragen/ so etwa wegen dieser Heurath die Personen in Verachtung kommen möchten / sie darnach in grosse Betrübniße fallen/ und ist mehr Noth / daß sie zuvor betrachten / wie fest sie in der Ansechtung stehen wollen. Zum dritten/ es können auch andere Ansechtungen mehr einfallen/

fallen/ wann Unglück kommt mit Miß-
 geburt der Kinder / Schaden an Gü-
 tern / Kranckheiten/so stehen solche Leute
 in diesen Gedancken / diese Heyrath sey
 solches Unglücks Ursache / als der
 Pfalkgraf Rupert Herkog Georgen
 von N. Tochter nahm/ die auch Bräu-
 der und Schwester Kinder waren / sol-
 gete der Bäterische Krieg/da sagten die
 Leute/ Gott straffe diese nahe Heyrath/
 so doch die Heyrath nicht unrecht / son-
 dern andere Sachen kamen darzu. So
 nun die Personen auf diese Vermah-
 nung selber von ihrem Fürnehmen ab-
 stehen / und wollen bey gewöhnlichen
 Ordnungen bleiben/ mögen sie es thun.
 So aber die Benschlaffung geschehen
 ist / oder die Gewissen mit ihrer Zusage
 hart gefangen sind / daß hernacher gro-
 ße Angst zu besorgen ist / so sie in einer
 andern Heyrath kämen und denken
 würden/siehe du bist eines andern zc. In
 solchem Falle sind die Personen durch
 ihren Pastorn zu vermahnen / daß sie
 ihre erste Zusage halten / so sie solches be-
 gehren/und nach der Erinnerung forthin
 in diesem Willen bleiben wolle. So nun
 nach

na
 da
 he
 ten
 H
 ihr
 spr
 niß
 ma
 dri
 de
 ma
 G
 nen
 eini
 stra
 ber
 auch
 hat
 lieb
 gen
 du b
 ihr
 du h
 verb

nach dieser Erinnerung diese Personen davon die Frage ist/nachmahls zur Ruhe ihres Gewissens ihre Zusage zuhalten begehren / und wollen mit Gottes Hülffe in diesen Willen bleiben / so thut ihr Pastor recht / daß er sie zusammen spricht/und geben wir durch dieses Zeugniß / daß diese Zulassung recht ist / dann man sol niemand wider sein Gewissen dringen / Omne quod non est ex Fide Peccatum est. *)

Da hast du nun abermahl / woher so manche ungerathene Ehe ! Weil man Gott in der Obrigkeit veracht / und seinen Racht verwirfft. Gott hat noch einigen Verächter der Obrigkeit ungestraft gelassen. Der Fluch/der den Ubertretern des ganzen Gesetzes und also auch des vierdten Gebots gedräuet ist/ hat sie allemahl getroffen. Drum so lieb dir Gottes Gnade ist / und deine eigene Wolsahrt/so leynd soll dir seyn/daß du bißher der Obrigkeit widerstrebt und ihr Gesetz übertreten hast/verbessern solt du hierunter / was immer möglich ist zu verbessern / bey Gott und Menschen

E vij Gnade